

Merkblatt

Revision der Ortsplanungen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde

Zonenpläne, Bau- und Zonenreglemente sowie Bebauungspläne sind vor der öffentlichen Auflage dem BUWD zur Vorprüfung einzureichen (§ 19 Abs. 1 PBG). Im Rahmen der Vorprüfung werden die Pläne und Vorschriften auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf ihre Übereinstimmung mit den Richtplänen überprüft (§ 20 Abs. 2 PBG). In der Erarbeitung der Unterlagen und im Vorprüfungsverfahren wird künftig vermehrt auf den Dialog zwischen Kanton und Gemeinden Wert gelegt und damit der Prozess insgesamt für alle Beteiligten verbessert.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Ablauf, Einführung von Meilensteinen

Die gesetzlich vorgegebenen Schritte wie die kantonale Vorprüfung, Mitwirkung, öffentliche Auflage, Einsprachebehandlung, Beschlussfassung und Genehmigung bleiben unverändert wie bisher. Mit der Einführung von Meilensteinen im Verfahren bis zum Abschluss der kantonalen Vorprüfung wird dieser Teil des Prozesses zeitlich und inhaltlich transparenter. Dadurch soll der gesamte Ortsplanungsprozess, insbesondere die Phase der Genehmigung, deutlich verkürzt werden. Die Meilensteine zeigen auf, zu welchen Zeitpunkten der Kanton zusammen mit der Gemeinde offene Fragen bezüglich Planungsinhalt diskutiert oder über den Stand der Vorprüfung informiert und die nächsten Termine festlegt:

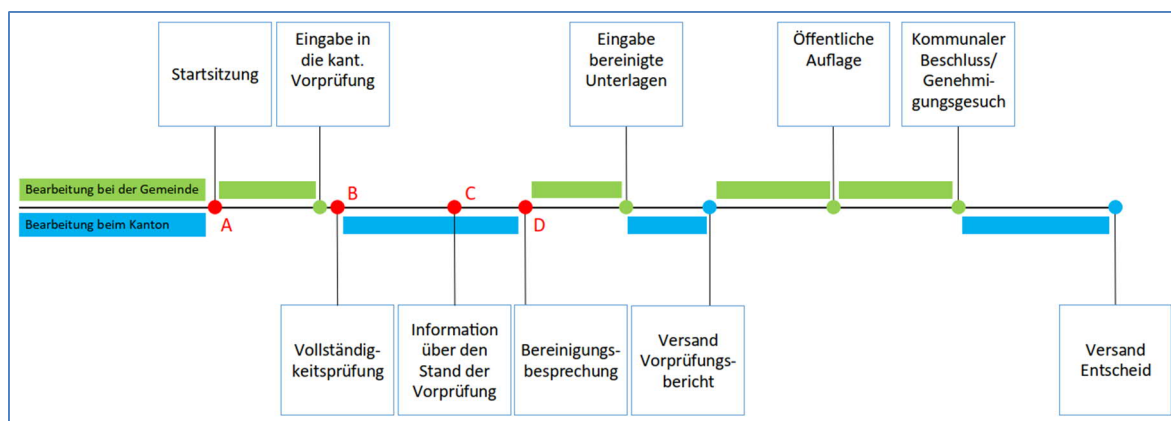


Abbildung: Schematische Übersicht über den Ortsplanungsprozess mit den Meilensteinen und dem Zusammenwirken von Kanton und Gemeinde; Meilenstein A: Startsitzung zu Beginn der Planung, B: Eintreten auf das Vorprüfungsgesuch und Bearbeitung, C: Information über den Stand der Vorprüfung, D: Bereinigungsbesprechung

Frühzeitiger Einbezug des Kantons (Startsitzung): Meilenstein A

Ein frühzeitiger Einbezug und regelmässiger Kontakt mit den kantonalen Stellen soll ermöglichen, Planungsvorhaben bereits in der Planungsphase auf ihre grundsätzliche Recht- und Zweckmässigkeit hin zu beurteilen. Relevante Rahmenbedingungen und übergeordnete Vorgaben, mögliche Konflikte sowie vorhandener Abklärungsbedarf können so bereits in einer frühen Phase besprochen und idealerweise bereinigt werden. Die Gemeinde informiert die/den zuständige/n Projektleiter/in Raumentwicklung der Dienststelle rawi ([Zuständigkeit nach Gemeinde](#)) über entsprechende Planungsvorhaben und deren Inhalte und ist für die Startsitzung verantwortlich.

Raumentwicklungskonzept: Das kommunale Raumentwicklungskonzept REK (Kantonaler Richtplan Koordinationsaufgabe S1-4: Kommunales Siedlungsleitbild) ist das strategische Steuerungsinstrument für planerische und bauliche Entwicklungen in der Gemeinde. Ziel ist es, die Entwicklung von Siedlung, Landschaft/Freiraum und Mobilität aufeinander abzustimmen und dabei den Herausforderungen von klimaresilienten Siedlungen, der Verbesserung der Biodiversität sowie der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung gerecht zu werden und so in allen Themenbereichen eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Neben der Bevölkerung und der Wirtschaft sind insbesondere die übergeordneten Planungsträger wie die Region, der Kanton (z. B. in Form einer REK-spezifischen Startsituation (A)) oder Bundesstellen frühzeitig in den Erarbeitungsprozess des REK einzubeziehen um eine widerspruchsfreie und damit abgestimmte kommunale Raumentwicklungsstrategie zu verfolgen. Das dadurch breit abgestützte Raumentwicklungskonzept bildet die allseitig akzeptierte Grundlage für die konkrete Umsetzung in den folgenden Planungsschritten der Nutzungsplanung.

Informieren und Festlegung von Terminen: Meilensteine B und C

Entlang der Meilensteine werden die Vorprüfungsphasen geplant und in Rücksprache mit der Gemeinde terminiert. Beim Meilenstein B kann der Zeitpunkt festgelegt werden, wann der Kanton die Gemeinde im Sinne des Meilensteins C über den Stand der Vorprüfung informiert und das anschliessende das weitere Vorgehen besprochen wird. Dies führt zu einem transparenteren Vorprüfungsprozess und mehr Terminalsicherheit.

Bereinigungsbesprechung: Meilenstein D

Nach Abschluss der kantonsinternen Vernehmlassung wird die Gemeinde mit dem Meilenstein C über den Zwischenstand informiert (Telefon/E-Mail). Aufgrund der Ergebnisse wird der Bedarf einer Bereinigungsbesprechung ermittelt. Zweck dieser Besprechung ist es, allfällige Vorbehalte und Anträge zu besprechen, Fragen zu klären, Missverständnisse zu vermeiden und das weitere Vorgehen zu definieren. Ergibt sich keine wesentlichen Vorbehalte, kann direkt der Vorprüfungsbericht erstellt werden. Für die Vorbereitung der Bereinigungsbesprechung werden die Vernehmlassungsergebnisse vom Kanton tabellarisch aufgearbeitet und strukturiert. Die Verantwortung für die Bereinigungsbesprechung liegt beim Kanton. In der Regel bereinigt die Gemeinde die Vorlage aufgrund der Bereinigungsbesprechung. Der Vorprüfungsbericht wird dann gestützt auf die bereinigte Planung erstellt.

Der Vorprüfungsbericht

Erfolgt der Vorprüfungsprozess partnerschaftlich und entlang der Meilensteine, so beschränkt sich der Vorprüfungsbericht, neben einer Würdigung der Planung, ausschliesslich auf nicht erledigte Anträge und allfällige Vorbehalte. Es werden konkrete Handlungsanweisungen zu deren Bereinigung festgehalten. Hinweise und Empfehlungen hingegen wurden im Rahmen der Bereinigungsbesprechung zwischen Kanton und Gemeinde diskutiert und werden nicht erneut im Vorprüfungsbericht aufgeführt.

Vorgehen nach dem Versand des Vorprüfungsberichts

Mit dem Vorprüfungsbericht kennt die Gemeinde den Anpassungsbedarf ihrer Planungsvorlage aus übergeordneter Sicht. Nach deren Bereinigung, öffentlicher Auflage und allfälliger Einsprachbehandlung sowie dem kommunalen Legislativbeschluss reicht sie diese zur Genehmigung beim Kanton ein. In dieser Phase ist ein inhaltlicher Austausch zwischen Kanton und Gemeinde nicht mehr möglich, weil der Kanton Genehmigungsbehörde und Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist. Mit dem Versand des Genehmigungsentscheids des Regierungsrats ist der Planungsprozess – vorbehaltlich der Ergreifung von Rechtsmitteln – abgeschlossen.

Digitale Einreichung von Gesuchen

Prüfgesuche der Gemeinde im Rahmen der Ortsplanung wie Vorabklärungen, Vorprüfungen oder Genehmigungsgesuche können online über die Internetseite der Dienststelle rawi (<https://rawi.lu.ch/>) unter der Rubrik Orts- und Regionalplanung eingereicht werden. Auf der Webseite wird das konkrete Vorgehen detailliert erläutert.

Weitere Informationen zum Ortsplanungsverfahren finden Sie in der «Wegleitung zum Ortsplanungsverfahren» auf der Internetseite der Dienststelle rawi: <https://rawi.lu.ch/>

8. Juli 2022



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
Postfach 3768
6002 Luzern
Tel. +41 41 228 51 83
www.rawi.lu.ch